

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Jeversche Deichband

Geschichte und Beschreibung der Deiche, Uferwerke und Siele im dritten Oldenburgischen Deichbände und im Königlich Preußischen westlichen Jadegebiet

Tenge, O.

Oldenburg, 1884

Einleitung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3861

Einleitung.

Den 3. Deichband bilden zufolge des Artikel 16 § 1 der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg von 1855 die deichpflichtigen Ländereien sämmtlicher Gemeindebezirke des Amtes Sever einschließlich der vormaligen Herrschaft Kniephausen, und ferner der Gemeinden Bockhorn, Zetel und Barel, soweit sie westlich vom alten Moordeich belegen sind.

Der gemeinsame Deich dieses Deichbandes ist der Deich von der Grenze zwischen der Bockhorner und der Barelser Zielacht bis zur Landesgrenze bei der goldenen Linie, wovon jedoch die an die Krone Preußen abgetretene Deichstrecke insofern eine Ausnahme macht, als dieselbe nach dem Vertrage vom 20. Juli 1853 von Preußen zu unterhalten ist.

Vor dem Erlaß der Deichordnung zerfiel dieser Deichband in folgende Genossenschaften:

1. der Wangerländische Deichband,
2. der Kießtringer Deichband,
3. der Kniephauser Deichband,
4. der Bockhorner Deichband,
5. die Seringhaver Deichacht.

Die beiden Severischen Deichbände standen schon in früherer Zeit in Beziehung zu einander, sofern sie derselben Landschaft angehörten und zu gewissen hergebrachten gegenseitigen Leistungen verpflichtet waren. — Kniephausen hatte zwar bis zu seinem Heimfall an Oldenburg im Jahre 1854 und mit Ausnahme der Oldenburgischen Zeit von 1624 bis 1675 eine eigene Verwaltung in Deichsachen, schloß sich aber hinsichtlich der deichrechtlichen Verhältnisse und des Herkommens im Wesentlichen an die benachbarten Severischen Deichbände an.

Der Bockhorner Deichband wurde, unter Ausschluß der Barelser Deiche, früher als der 6. Oldenburgische Deichband bezeichnet. — Die Seringhaver Deichacht war eine Privatgenossenschaft der Dwickelser Groden-Interessenten.



In der folgenden Darstellung nun wird es sich nicht empfehlen, die ältere fünffache Einteilung beizubehalten, zumal diese in den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr zur Erscheinung kommt. — Die ältere Geschichte der Deiche gruppirt sich vorzugsweise nach den beiden alten Zeverschen Deichbänden, wie denn auch diese Trennung in einzelnen Theilen der Verwaltung und namentlich in der Scheidung der Sielachten noch jetzt besteht. Die Wangerländische Sielacht befaßt im Wesentlichen den Bezirk des früheren Wangerländischen Deichbandes, während das ehemalige Rüstingen durch das Kniephauer Gebiet zur Rüstinger-Kniephauer Sielacht erweitert ist. Besteht dergestalt Rüstingen nicht mehr in seiner alten Selbstständigkeit, so mag es erlaubt sein, zu ihm auch die übrigen zum Deichbände neu hinzugekommenen Theile zu rechnen, zumal dies auch im weiteren Sinne — der alten Gaueinteilung nach — zutreffend sein würde. — Demnach bezeichne ich den Deich vom alten Moordeich bis zum Hooxsiel als den Rüstinger- und den Deich vom Hooxsiel bis zur goldenen Linie als den Wangerländischen-Deich.

Verbürgte Nachrichten über die Deiche des Zeverschen Deichbandes reichen nicht über den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück. Höchstens sind es einige verheerende Sturmfluthen, deren in den Chroniken übereinstimmend Erwähnung geschieht; aber da uns die Lage und Beschaffenheit der Deiche, über welche sie sich ergossen, nicht bekannt sind, so haben die sagenhaften und im Laufe der Tradition veränderten und ausgeschmückten Erzählungen für unsere Darstellung wenig Werth. Völlig ungewiß ist namentlich auch die Errichtung der ersten Deiche, welche dem Grafen Otto I. von Oldenburg um 980 oder 1080 zugeschrieben wird. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat es aber diesen Grafen Otto, welcher auch den Schlicker Siel gelegt haben soll, und an welchen die Sage die Geschichte vom Wunderhorn knüpft, nie gegeben. Auch bedarf es für die Errichtung der ersten Deiche keiner Datierung, da diese ja keine besondere Erfindung waren und anzunehmen ist, daß Umwallungen kleinerer Landcomplexe neben der Aufwerfung von Erdhügeln für die Wohnplätze schon in den frühesten Zeiten üblich gewesen sind. Das Stedingerland wurde nach Halem schon im Anfange des 12. Jahrhunderts bedeckt, und viel länger wird man auch nicht in Butjadingen und im Zeverlande mit umfassenderen Bedeckungen gewartet haben. Den Beginn einer planmäßigen Bedeckung setzt Halem für Olden-

burg in die Zeit um 1450 mit der Durchdämmung der Heete bei Moorsee, doch bestanden sowohl im Butjadingerlande als auch im Zeverlande schon vorher organisirte Deichverbände. Von der Verfassung derselben ist indeß nicht viel mehr bekannt, als was sich aus dem schließen läßt, was nachher als uraltes Herkommen bezeichnet wird. Danach werden schon in den frühesten Zeiten Wangerland und Rüstingen in Deichsachen von einander getrennt gewesen sein, und es scheint auch, daß sie zu gegenseitiger Beihülfe nicht weiter verpflichtet waren, als sofern das Interesse der Landesherren in Frage kam. Nelter als die Vereinigung zu größeren Deichverbänden wird die gesonderte Deichwirtschaft in den einzelnen Gemeinden sein, wie denn auch später noch die Beihülfe der Nachbar-Gemeinden oder Sprengen sich auf die Fälle äußerster Noth beschränkte. Das Prinzip, worauf die ganze Verfassung sich gründete, war und blieb das der Pfanddeichung, wonach jeder Herd seine Erb- und Eigendeiche hatte, und die Gemeinde bezw. der Deichverband nur hinzutrat, wenn das Vermögen des Einzelnen nicht ausreichte, die Gefahr vom Lande abzuwenden.

Als Quellen für die Darstellung der Entwicklung des Deichwesens im Zeverschen Deichbände dienen außer einigen gedruckten Werken, welche durchgängig nur spärliche und weiterer Beglaubigung bedürftige Nachrichten enthalten, namentlich die im Großherzoglichen Haus- und Central-Archiv befindlichen, unter der Leitung des Herrn Geh.-Ministerialrath Römer in musterergültiger Weise geordneten Zeverschen Deichacten und die ebenfalls dort befindlichen Deichacten aus dem Amte Neuenburg. Für die ältere Geschichte der Rüstinger Deiche ist von besonderer Bedeutung die vom Zeverschen Rentmeister Kemmer von Seedik etwa um 1540 in niederdeutscher Sprache geschriebene Zeversche Chronik, welche erst 1801 wieder aufgefunden wurde. Es ist anzunehmen, daß die Angaben dieser Chronik über die Vorkommnisse in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts durchaus zuverlässig seien, da der Verfasser den Ereignissen amtlich nahe stand und die Einfachheit der Erzählung den Eindruck der Wahrheit macht. Trotz der ziemlich ausführlichen Berichte aber, welche Kemmer über die nach dem Jahre 1511 ausgeführten Beleichungen giebt, ist es manchmal schwer, die Deiche, von welchen die Rede ist, genau nachzuweisen, weil er die Localität als bekannt voraussetzt und es an Kartenmaterial aus dieser Zeit gänzlich mangelt. — Noch viel schwieriger ist es, die Geschichte der Wanger-

kändischen Deiche gleich weit zurück zu verfolgen, weil auf sie die Chroniken nur höchst selten Bezug nehmen. Die Darstellung ist deshalb hier fast ausschließlich auf die Deichacten des Archivs, welche erst mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts beginnen, beschränkt. Eine sehr empfindliche Lücke stellt sich für die Kniephäuser Deiche heraus, da hier auch aus den späteren Zeiten kein geordnetes Actenmaterial erhalten ist.

Die Lücken in der Darstellung der Geschichte der Deiche sind zum Theil durch die Unvollständigkeit der Actenmaterialien, zum Theil durch die Unvollständigkeit der Chroniken bedingt. Die Darstellung der Geschichte der Deiche ist daher nur eine unvollständige. Die Darstellung der Geschichte der Deiche ist daher nur eine unvollständige.

Die Darstellung der Geschichte der Deiche ist daher nur eine unvollständige. Die Darstellung der Geschichte der Deiche ist daher nur eine unvollständige. Die Darstellung der Geschichte der Deiche ist daher nur eine unvollständige.



später jedoch wird auch diese Bedeichung nicht zu sehen sein, weil zu der Zeit der Deich auf der Wangerländischen Seite bereits soweit hinausgerückt war.

B. Geschichte der Deiche in Wangerland bis zum Jahre 1625.

Ich habe als Abschnitt für die ältere Geschichte der Severischen Deiche das Jahr 1625 gewählt, weil sich damals zuerst der Bestand der Deiche mit ziemlicher Vollständigkeit nachweisen läßt. Wir danken dieses dem mehrfach erwähnten Notariatsinstrument über die verderbliche Fastnachtsfluth vom 26. Februar dieses Jahres. Die vom Grafen Anton Günther angeordnete Vernehmung der Deichrichter über die Deichschäden hatte zunächst den Zweck, Material zu gewinnen, zu weiterer Begründung der Billigkeit des schon seit 1612 von ihm erstrebten Elsflether Weserzolls, da bei den Verhandlungen hierüber von vorneherein besonderes Gewicht auf die übermäßige Deichlast der Grafschaft gelegt wurde. Mit der Begutachtung dieser Angelegenheit war schon 1613 der Churfürst von Köln, als Bischof von Münster beauftragt, und im Frühjahr dieses Jahres besichtigten dessen Subdelegirte zu Schiff die Ufer und Deiche an der Hunte, Weser, Jade und Nordsee und nahmen über den Befund ein Protokoll auf. Zu gleichem Zweck wurde 1616 eine Vernehmung der Deichrichter über die durch die Thomassfluth vom 21. December 1615 verursachten Deichbeschädigungen notariell zu Protokoll gebracht. — Bereits 1623*) war es nun zwar dem Grafen gelungen, den Zoll durch Kaiserliches Diplom zuerkannt zu erhalten, aber die Bremer, welche von Anfang an auf das Heftigste dagegen protestirt hatten, ruhten auch jetzt nicht, und indem sie sogar zu offenen Feindseligkeiten schritten, wußten sie die Angelegenheit wieder so in's Schwanken zu bringen, daß es Oldenburgischer Seits stets erneuter Anstrengungen bedurfte, um sie endlich beim Westphälischen Friedensschlusse zu seinem Gunsten entschieden zu sehen.

Die Vernehmung über die Fluth von 1625 nun erstreckt sich nicht allein über Severland sondern auch über Kniephausen, welches

*) Halem Oldb. Gesch. Bd. II. pag. 233 u. ff.

